



Stand: 26.06.2024

**Informationen für Schulämter  
zur Ausbildung zur Fachlehrer\*in an Förderschulen  
und zum Verfahren der Aufnahme in die Seminare SF in Kleve und  
Düsseldorf**

Grundlage dieser Ausbildung ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (APO FLFS) vom 25.04.2016 in der zurzeit gültigen Fassung. Die Ausbildung findet an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung statt.

Das Ziel ist, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die fachlichen Voraussetzungen für die erzieherische, pflegerische und unterrichtliche Tätigkeit bei Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder für die Tätigkeit in der pädagogischen Frühförderung von Kindern mit einer Hör- oder Sehschädigung zu vermitteln, sie auf diese Tätigkeiten vorzubereiten und sie mit den Aufgaben ihres Berufes vertraut zu machen (§ 1 APO FLFS).

### **Einstellungstermine**

Ob und wann ein Ausbildungsgang angeboten wird, entscheidet das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW (MSB) auf dem Erlasswege. Vorbehaltlich des jeweils regelnden Erlasses wird grundsätzlich eine Einstellung in den Ausbildungsgang zum 01.05. sowie zum 01.11. eines Jahres angestrebt. Für die Ausbildung sind grundsätzlich folgende Zentren für Schulpraktische Lehrerausbildung vorgesehen:

### **Ausbildungsstandorte in der BR Düsseldorf**

ZfsL Kleve

<https://www.zfsl.nrw.de/kleve-seminar-sonderpaedagogische-foerderung>

<https://503060.logineonrw-lms.de/course/view.php?id=810>

ZfsL Düsseldorf

<https://www.zfsl.nrw.de/duesseldorf-seminar-sonderpaedagogische-foerderung>

<https://503010.logineonrw-lms.de/course/view.php?id=341&section=5>



## derzeitige Ausbildungsdurchgänge

01.11.23 - 01.05.25 ZfsL Düsseldorf (35 Ausbildungsplätze)

01.05.24 - 01.11.25 ZfsL Kleve (25 Ausbildungsplätze)

## Voraussichtlicher Aufnahmerhythmus vorbehaltlich der noch ausstehenden Erlasse

### Aufnahmetermine:

- 01.05.2025 ZfsL Düsseldorf      Bewerbungszeitraum - August 2024
- 01.11.2025 ZfsL Kleve              Bewerbungszeitraum - Februar 2025
- 01.11.2026 ZfsL Düsseldorf      Bewerbungszeitraum - Februar 2026

## Maßnahmen vor der Aufnahme in die Seminare SF

- Anschreiben der Seminare SF an die potenziellen Ausbildungsschulen ihres Ausbildungsbezirkes (Kopie an die Schulämter)  
Inhalt: Allgemeine Informationen & Leitfaden zu den Rahmengebende Strukturen (pdf Dokument)
  - u.a. Bitte an die Schulaufsichten um Thematisierung auf den DB Schulleitung SF
- evtl. Info-Schreiben des Seminars SF an die örtliche Presse
- Information des Dezernates 47.2. an das aufnehmende Seminar SF, Dezernat 46.2 (Herrn Mulders) sowie den Fachberater in der Fachlehrerausbildung (Herrn Schneider – [oliver.schneider@zfsL-duesseldorf.nrw.schule](mailto:oliver.schneider@zfsL-duesseldorf.nrw.schule)) **spätestens 3 Wochen vor der Einstellung** der Ausschreibung der Stellenangebote zur Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrer SF
- Das aufnehmende Seminar SF informiert die potentiellen Ausbildungsschulen ihres Ausbildungsbezirkes, die zuständigen Schulaufsichten SF in den Schulämtern über den Termin für die Einstellung der Ausschreibung der Stellenangebote zur Ausbildung von Fachlehrer\*innen auf der Homepage der BR Düsseldorf.

## Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren startet in der Regel ca. 9 Monate vor Beginn der Ausbildung. Nähere Informationen hinsichtlich Fristen und Ablauf eines Bewerbungsverfahrens sowie die erforderlichen Bewerbungsunterlagen finden Sie zu gegebener Zeit unter

<https://www.brd.nrw.de/karriere/stellenangebote> unter der Überschrift „Andere Stellenangebote“.



Der Link zu den Bewerbungsunterlagen wird auch auf den Seiten der ZfsL veröffentlicht.

Bei den Bewerbungsfristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

Maßgeblich für eine fristgerechte Bewerbung ist der Eingangsstempel der Bezirksregierung. Verspätet eingehende Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Beachten Sie bitte weiterhin, dass verspätet eingereichte oder unvollständige Nachweise ebenfalls zur Nichtberücksichtigung Ihrer Bewerbung führen können. Eine rechtliche Verpflichtung, Sie zu benachrichtigen, wenn die Unterlagen fehlerhaft ausgefüllt oder unvollständig sind, besteht nicht.



## Zugangsvoraussetzungen

Zum Ausbildungsgang „Fachlehrerin / Fachlehrer an Förderschulen“ kann gem. § 2 APO FLFS zugelassen werden, wer

1. einen mindestens mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) besitzt und

2a) nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister/in bestanden hat.

Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Vorbildung einen Einsatz innerhalb der Fächer Arbeitslehre / Technik, Hauswirtschaft, Textilgestaltung oder Gartenbau ermöglicht

oder

2b) nach dem Besuch einer Fachschule für Sozialpädagogik die Abschlussprüfung bestanden und danach eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten ausgeübt hat.

Als gleichwertig anerkannt sind auch:

- Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Bachelor – Rehabilitationspädagogik
- akademische Sprachtherapeutin / akademischer Sprachtherapeut
- Altenpflegerin/Altenpfleger
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Gebärdendolmetscherin / Gebärdendolmetscher
- Gebärdensprachdozentin / Gebärdensprachdozent
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gymnastiklehrerin / Gymnastiklehrer
- Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin / Heilpädagoge
- Kindergärtnerin / Kindergärtner und Hortnerin / Hortner
- Logopädin / Logopäde
- Motopädin / Motopäde
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Sozialpädagogin / Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung
- staatlich anerkannte Erzieherin / Erzieher

Die Anerkennung der genannten Vorbildungen und Prüfungen erfordert jeweils eine mindestens achtzehnmonatige hauptberufliche Tätigkeit an einer Förderschule (hierunter fällt auch die pädagogische Tätigkeit als Integrationshelferin / Integrationshelfer an einer Förderschule), einer Einrichtung für Behinderte (Erziehung



oder Rehabilitation) oder an einer integrativen Einrichtung nach Erwerb der Qualifikation.

**Zeiten eines Anerkennungsjahres, eines freiwilligen sozialen Jahres, des Zivildienstes oder von Praktika werden nicht berücksichtigt.**

## **Auswahlverfahren**

Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Ausbildungsplätze übersteigt, werden die Bewerbungen nach Art und Dauer der nachzuweisenden laufbahnförderlichen hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Tätigkeit, die an einer Förderschule oder einer Schule für Kranke ausgeübt wurde, vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung;
- b. Tätigkeit, die an einem Ort der sonderpädagogischen Förderung gem. § 2 Abs. 1 AOSF vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung ausgeübt wurde;
- c. Tätigkeit, die an einer Förderschule oder an einem Ort der sonderpädagogischen Förderung vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung gem. § 2 Abs. 1 AOSF in Verbindung mit einer anderen Tätigkeit als Erzieher/in ausgeübt wurde;
- d. Tätigkeit, die mindestens 3 Jahre an einer Einrichtung für Behinderte ausgeübt wurde.

Die Plätze, die nach Berücksichtigung der Bewerbungen gemäß a. bis c. noch verbleiben, werden - unter Berücksichtigung der erforderlichen Minstdauer der nachzuweisenden Tätigkeit - nach Maßgabe der Dauer der von den Bewerberinnen und Bewerbern nachgewiesenen Tätigkeiten vergeben.

Eine hauptberufliche Tätigkeit ist entgeltlich und muss den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beanspruchen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 LVO). Hierfür ist in der Regel eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich. Der jeweilige Stundenumfang wird bei der Bildung der Rangfolge nicht berücksichtigt.

Ein Einsatz in einer laufbahnförderlichen Tätigkeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im Rahmen einer insgesamt hauptberuflichen Tätigkeit ist entsprechend seines Verhältnisses zur hälftigen Beschäftigung zu berücksichtigen.